

II - 4268 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**Nr. 2107/J****des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode****1986-05-21****A N F R A G E**

der Abgeordneten Dr.Schüssel, Dr.Keimel, Dr. Steidl

und Kollegen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend der Ausschließung von als Leichenwagen genutzten Kombinationskraftwagen von den einschränkenden steuerlichen Regelungen des § 20 a EStG und des § 12 UStG.

Sowohl in den Einkommensteuererlassen (ESt.290 vom 16.Juni 1981 Z06/1001/15-IV/6/81), den Umsatzsteuererlassen (USt-E vom 30. Jänner 1981, Z01/1001/3-IV/6/81) als auch in der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird die Auffassung vertreten, daß es für die Abgrenzung der Fahrzeugarten Kombi und LKW entscheidend auf die wirtschaftliche Zweckbestimmung des Fahrzeuges, und zwar nicht auf den Verwendungszweck im Einzelfall, sondern auf den Zweck ankommt, den das Fahrzeug nach seiner typischen Beschaffenheit und Bauart von vornherein und allgemein zu dienen bestimmt ist. Dabei verliert ein Fahrzeug mit dem typischen Erscheinungsbild eines Kombi seine charakteristische, ihn von einem LKW unterscheidende Eigenschaft auch nicht durch, im Interesse besserer Lastenbeförderung vorgenommene "Umbauten".

Dabei ist es nicht verständlich, warum der Gesetzgeber diese steuerliche Ungleichbehandlung zwischen einem Lastkraftwagen und Kombi als Leichenbestattungswagen zuläßt.

Dadurch erwachsen den mittelständischen Unternehmen des Bestattungsgewerbes große wirtschaftliche Nachteile, wenn diese Gewerbebetriebe aus betriebswirtschaftlichen Effizienzkriterien anstelle eines steuerlich begünstigten Lastkraftwagens einen Kombi zur Leichenbestattung in Verwendung haben.

Aufgrund des äußereren Erscheinungsbildes eines Bestattungswagens ist doch offensichtlich, daß eine andere Verwendung des Kombikraftwagens, als im Bereich der Bestattung, nicht denkbar ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

ANFRAGE:

- 1) Werden Sie dafür eintreten, daß als Leichenwagen genutzte Kraftfahrzeuge denselben steuerlichen Regelungen wie LKW unterliegen?
- 2) Wenn ja, wann werden Sie eine Änderung der betroffenen steuerrechtlichen Bestimmungen vornehmen?
- 3) Wenn nein, aus welchen rechtspolitischen Überlegungen sind Sie gegen eine steuerliche Gleichbehandlung dieser als Leichenwagen genutzten Kraftfahrzeuge?